

Verordnung über Abänderung des Arbeitsnachweisgesetzes. Vom 30. Oktober 1923*).

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 943) verordnet die Reichsregierung:

Artikel I

Das Arbeitsnachweisgesetz vom 22. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 657) wird geändert wie folgt:

1. Die Bestimmungen der §§ 12, 22, 29 werden aufgehoben, soweit sie vorschreiben, daß der Verwaltungsausschuß und Verwaltungsrat mindestens vierteljährlich einzuberufen sind. Dies gilt auch von den entsprechenden Bestimmungen, der Satzungen, Verfassungen und Geschäftsordnungen von Arbeitsnachweisämtern.

2. Der Verwaltungsausschuß oder Verwaltungsrat kann die ihm obliegenden Rechte und Pflichten einzeln oder insgesamt einem oder mehreren Unterausschüssen übertragen. In diesem müssen die verschiedenen Gruppen des Verwaltungsausschusses oder Verwaltungsrates (Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Errichtungsgemeinden, öffentliche Körperschaften) gleich stark vertreten sein. Die verschiedenen Gruppen des Verwaltungsausschusses oder Verwaltungsrates wählen besonders die entsprechenden Vertreter in den Unterausschüssen. Minderheiten innerhalb der einzelnen Gruppen sind angemessen zu berücksichtigen.

Bei Wahl der Mitglieder dieser Unterausschüsse und der Stellenvertreter ist auf die Möglichkeit eines schnellen Zusammentretens und auf Ersparnis an Tagegeldern und Reisekosten Bedacht zu nehmen.

Die Abiäge 1 und 2 gelten auch für die Fachausschüsse (§§ 33 ff.).

3. Soweit öffentliche Arbeitsnachweise gemäß den §§ 3 und 4 noch nicht errichtet sind oder ihre Einrichtung noch nicht die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben gestattet, insbesondere soweit bei ihnen Verwaltungsausschüsse oder vorläufige Verwaltungsausschüsse (§§ 7 ff., 63) noch nicht bestehen, trifft die oberste Landesbehörde oder die von ihr bezeichnete Stelle binnen zwei Wochen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um die unverzügliche Errichtung der Arbeitsnachweise und die unverzügliche Einrichtung ihrer Geschäftsführung herbeizuführen.

4. Von der Befugnis, gemäß § 2 Abs. 2 und 3, § 15 Abs. 2 bis 4 den Arbeitsnachweisämtern weitere Aufgaben zu übertragen, kann fortan nur mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers Gebrauch gemacht werden. Soweit bereits Übertragungen ohne seine Zustimmung erfolgt sind, kann der Reichsarbeitsminister die Reichszuschüsse zu den besonderen Kosten, die aus

diesen Übertragungen erwachsen, einstellen. Er kann die Reichszuschüsse fortfallen lassen, die infolge dieser Übertragungen nach §§ 1 und 6 der Verordnung über die Aufbringung der Mittel für die Erwerbslosenfürsorge vom 15. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 984) zu gewähren wären.

5. Vom Inkrafttreten der Verordnung über die Aufbringung der Mittel für die Erwerbslosenfürsorge vom 15. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 984) ab entfällt die Leistung von Beihilfen des Reichs zu den Kosten der öffentlichen Arbeitsnachweise gemäß § 67 Abs. 4 des Arbeitsnachweisgesetzes.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1923.

Der Reichskanzler

Dr. Stresemann

Der Reichsarbeitsminister

Dr. Brauns

Verordnung zur Änderung des Gesetzes über die Ausgabe und Einlösung von Notgeld vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 693). Vom 26. Oktober 1923*).

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 943) verordnet die Reichsregierung:

Artikel I

1. Hinter § 3 des Gesetzes über die Ausgabe und Einlösung von Notgeld wird folgende Bestimmung eingefügt:

§ 3 a

Der Reichsminister der Finanzen ist auch ermächtigt, im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde die Ausgabe von wertbeständigem Notgeld zu genehmigen. Die Genehmigung ist an folgende Bedingungen zu knüpfen:

- a) Das Notgeld darf nur auf Beträge oder Teilbeträge der wertbeständigen Anleihe des Deutschen Reichs (Gesetz vom 14. August 1923, Reichsgesetzbl. I S. 777) lauten. Der Nennbetrag muß in Mark-Gold oder Pfennig-Gold ausgedrückt sein. Er darf für den einzelnen Schein 4,20 Mark nicht übersteigen. In Ausnahmefällen kann der Reichsminister der Finanzen diesen Betrag bis auf 8,40 Mark erhöhen.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 253 vom 31. Oktober 1923.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 252 vom 30. Oktober 1923.

- b) Aus dem Wortlaut des Notgeldscheines muß sich ergeben, daß der Inhaber des Scheines binnen Monatsfrist nach Aufruf den Umtausch in Schatzanweisungen der wertbeständigen Anleihe des Deutschen Reichs oder gegen Aushändigung des Scheines die Zahlung eines gleichwertigen Barbetrags verlangen kann und an welcher Stelle der Umtausch oder die Zahlung erfolgen wird.
- c) Das Notgeld muß von dem Aussteller spätestens am 15. Dezember 1923 aufgerufen werden. Der Reichsminister der Finanzen kann einen früheren Aufruf anordnen.
- d) Zur Deckung des jeweils auszugebenden Notgeldes müssen in Höhe des Nennbetrags Schatzanweisungen der wertbeständigen Anleihe des Deutschen Reichs bei einer zur Aufbewahrung von Depots ermächtigten Reichsbankanstalt mit der Maßgabe hinterlegt werden, daß die Herausgabe nur mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen verlangt werden kann. Hat der Aussteller bei der Reichsbank Schatzanweisungen der wertbeständigen Anleihe gezeichnet oder gekauft, die Stücke aber noch nicht erhalten, so genügt es, wenn er die Reichsbankanstalt anweist, die Stücke als Deckung für das auszugebende Notgeld einzubehalten und ihm nur mit Genehmigung des Reichsministers der Finanzen herauszugeben. Die Ausgabe des Notgeldes darf erst erfolgen, nachdem und insoweit die Hinterlegung stattgefunden hat. Eine Veräußerung oder Verpfändung der hinterlegten Wertpapiere oder des Anspruchs auf ihre Herausgabe ist unzulässig. In Ansehung der Befriedigung aus den hinterlegten Schatzanweisungen gehen die Forderungen aus dem Notgeld den Forderungen aller anderen Gläubiger des Ausstellers vor.
- e) Der Notgeldschein muß die Bezeichnung „Notgeldschein“ und den Vermerk „Ausgegeben mit Genehmigung des Reichsministers der Finanzen“ tragen. Er muß die Erklärung enthalten, daß er durch Hinterlegung von wertbeständiger Anleihe des Deutschen Reichs gedeckt ist.
- f) Für die Ausgabe des Notgeldes darf ein Aufgeiß nicht erhoben werden.

Der Reichsminister der Finanzen kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von diesen Bedingungen zulassen.

2. Hinter § 12 wird folgende Bestimmung eingefügt:

§ 12a

1. Wer ohne Genehmigung des Reichsministers der Finanzen oder unter Verletzung der von diesem oder durch Gesetz aufgestellten Bedingungen Urkunden der im § 2 bezeichneten Art ausgibt,

2. wer ohne Genehmigung des Reichsministers der Finanzen oder unter Verletzung der von diesem oder durch Gesetz aufgestellten Bedingungen Notgeld der im § 2 bezeichneten Art vor Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung des Gesetzes über die Ausgabe und Einlösung von Notgeld vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 693) vom 26. Oktober 1923 ausgegeben hat und nicht innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung das Notgeld aufruft, kann ohne Rücksicht auf das Vorliegen einer strafbaren Handlung mit einer Ordnungsstrafe bestraft werden.

Die Ordnungsstrafe darf den doppelten Betrag des Wertes des ausgegebenen Notgeldes in Gold nicht übersteigen.

Urkunden, auf die sich die im Abs. 1 bezeichneten Handlungen beziehen, sowie Formen oder andere zur Herstellung solcher Urkunden verwendeten Gerätschaften können ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden. Die Ordnungsstrafe und die Einziehung werden durch Bescheid des Reichsministers der Finanzen festgesetzt.

Die ordentlichen Gerichte und die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft haben dem Reichsminister der Finanzen bei der Ermittlung des Sachverhalts Rechtshilfe zu leisten. Dieser kann jede für die Vornahme einer gerichtlichen Zwangsvollstreckung oder die Beitreibung im Zwangsverwaltungsverfahren zuständige Stelle um die Vollstreckung des Bescheids ersuchen. Die Vollstreckung erfolgt auf Grund des Ersuchens. Die ersuchte Stelle verfährt nach den für sie allgemein geltenden Vorschriften. Den eingezogenen Geldbetrag hat sie der Oberfinanzkasse ihres Bezirkes abzuliefern.

Der Bescheid des Reichsministers der Finanzen ist zuzustellen. Gegen den Strafbescheid ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung der Antrag auf Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts zulässig.

3. Hinter § 13 wird folgende Bestimmung eingefügt:

§ 13a

Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, die ihm nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zustehenden Befugnisse auf eine andere Stelle zu übertragen.

Artikel 2

Die Vorschriften der §§ 9 bis 12 des Gesetzes über die Ausgabe und Einlösung von Notgeld finden auf strafbare Handlungen, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung begangen worden sind, keine Anwendung.

Artikel 3

Die Verordnung tritt an dem auf ihre Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 1923.

Der Reichskanzler

Dr. Stresemann

Der Reichsminister der Finanzen

Dr. Luther

**Nichtlinien über die Verwendung der Brotbeihilfen.
Vom 27. Oktober 1923.**

Auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Sicherung der Brotversorgung im Wirtschaftsjahre 1923/24 vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 410) werden mit Zustimmung des Reichsrats nachstehende Richtlinien über die Verwendung der gemäß § 5 a. a. O. bereitgestellten Geldebeträge erlassen:

I. Beihilfen zur Verbilligung des Brotes erhalten nur besonders bedürftige Haushaltungsvorstände kinderreicher Familien, und zwar, wenn der Vater noch lebt, für die vierten und weiteren Kinder, lebt der Vater nicht mehr, für die dritten und weiteren Kinder.

Für Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, werden Brotbeihilfen nur gewährt, wenn die Kinder nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten.

Soweit es im Rahmen der Mittel möglich ist, können die Länder daraus auch anderen Bedürftigen Brotbeihilfen gewähren.

Von der Brotverbilligung ausgeschlossen sind Haushaltungsvorstände, die Selbstversorger im Sinne des § 31 Abs. 2 des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide aus der Ernte 1922 vom 4. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 549) sind.

II. Die Brotbeihilfe wird im Rahmen der bereitgestellten Mittel festgesetzt und gewährt von den von den Ländern zu bestimmenden Stellen. Für die Durchführung der Brotverbilligung dürfen neue Stellen nicht geschaffen werden. Einrichtungen, denen bereits die Durchführung von wohlfahrtspflegerischen Aufgaben obliegt, sind für die Brotverbilligung mitherausuziehen.

III. Die für die Brotverbilligung zur Verfügung stehenden Mittel sind ausschließlich für den Verbilligungszweck zu verwenden. Zur Bestreitung von Verwaltungskosten dürfen sie nicht herangezogen werden.

Reichsgesetzbl. 1923 I.

IV. Den auszahlenden Stellen bleibt es überlassen, statt Barzahlungen zu leisten, den Bedachten die Verbilligung auf andere Weise zukommen zu lassen. Die Beihilfe hat sich jedoch auf die Verbilligung der Brotbeschaffung zu beschränken; dies muß erkennbar zum Ausdruck gebracht werden.

Die Brotverbilligung darf für jeden zu Berücksichtigenden in der Woche 40 vom Hundert des Wertes eines markenfremen Brotes von 4 Pfund Gewicht nicht übersteigen.

V. Die zur Durchführung der vorstehenden Maßnahmen erforderlichen Beträge werden vom Reiche im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel den Ländern monatlich im voraus in wertbeständiger Goldanleihe überwiesen. 90 vom Hundert der Mittel werden jeweils an die Länder verteilt, und zwar $\frac{3}{4}$ nach der Gesamtbevölkerungszahl, $\frac{1}{4}$ auf die im Ortsklassenverzeichnis vom Reichsbefoldungsgesetz genannten Orte der Ortsklassen A bis D derart, daß auf die Einwohner der Ortsklasse A 25 vom Hundert, B 20 vom Hundert, C 10 vom Hundert mehr entfallen als auf die Einwohner der Ortsklasse D. Maßgebend sind die Ergebnisse der neuesten Volkszählung. 10 vom Hundert der Reichsmittel behält der Reichsarbeitsminister zum Ausgleich etwa entstehender Härten zurück.

Berlin, den 27. Oktober 1923.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Geib

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung

Dr. Heinrici

Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen. Vom 2. November 1923.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 943) verordnet die Reichsregierung:

§ 1

Verträge und Beschlüsse, welche Verpflichtungen über die Handhabung der Erzeugung oder des Absatzes, die Anwendung von Geschäftsbedingungen, die Art der Preisfestsetzung oder die Forderung von Preisen enthalten (Syndikate, Kartelle, Konventionen und ähnliche Abmachungen) bedürfen der schriftlichen Form.